



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang

Nr. 11

Datum 24.03.2023

Inhaltsverzeichnis:

- Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung)
- Allgemeinverfügung zum Einsatz von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Dachau erlässt auf Grund von Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung) vom 01.05.2020 (Amtsblatt Nr. 24 vom 15.05.2020), zuletzt geändert am 23.12.2021 (Amtsblatt Nr. 68 vom 22.12.2021):

Art. 1

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„§7

(3) Bei Entsendung als Delegierte/r in die Landesseniorenvertretung Bayern e. V. werden Reisekostenvergütungen entsprechend § 3 Abs. 6 erstattet.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dachau, 17.03.2023

Stefan Löwl
Landrat

Aufgrund der Zuständigkeit nach Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Dachau – untere Jagdbehörde - folgende

Allgemeinverfügung zum Einsatz von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz

1. Die Allgemeinverfügung zum Einsatz von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung § 19 Abs. 1 Nr. 5 Bstb. 1 BJagdG vom 17.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 am 20.04.2020, wird auf unbefristete Dauer verlängert und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
2. Die Nebenbestimmungen gelten mit der Begründung aus der am 20.04.2020 im Amtsblatt Nr. 20 öffentlich bekanntgemachten Allgemeinverfügung fort.

3. Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Dachau. Diese Allgemeinverfügung tritt in Folge der bis 31.03.2023 befristeten Allgemeinverfügung vom 17.04.2020, ab 01.04.2023 in Kraft.

Begründung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwiesen mit Schreiben vom 24.02.2020 auf die in der Vergangenheit mehrfach thematisierte Dringlichkeit der Steuerung der Schwarzwildbestände und der am 20.02.2020 in Kraft getretenen Änderung des Dritten Waffenrechtsänderungs-gesetzes (3. WaffRÄndG), bezogen auf den Umgang mit Nachtsichttechnik für jagdliche Zwecke. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Afrikanische Schweinepest von Osteuropa in Teile Deutschlands bereits ausgebreitet hat, ist in ganz Bayern bei Vorkommen von Schwarzwild weiterhin von einem Vorliegen besonderer Gründe für die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots auszugehen. Die Regulierung der Schwarzwildbestände ist weiterhin ein wichtiges Instrument zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest. Es ist daher für die Allgemeinheit geboten, alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einer möglichen Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation entgegenzuwirken.

Nach den durch die beiden genannten Ministerien einvernehmlich erlassenen Vollzugshinweise, können die unteren Jagdbehörden weiterhin die für die Schwarzwildbejagung für notwendig erachtete Nachtsichttechnik, konkret:

- künstliche Lichtquellen
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind,

bei Vorliegen besonderer Gründe vom Verbot der Verwendung durch Einzelanordnungen zulassen (§ 40 Abs. 3 Satz 5 WaffG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG). Darüber hinaus können Einzelanordnungen auch als Allgemeinverfügung im Sinne von Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Dachau, 21.03.2023

Dr. Holland
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat